

Checkliste BilRUG



Advisory

Checkliste zur Umstellung der Rechnungslegung auf das BilRUG und zur Erstanwendung 2016

1. Allgemeine Änderungen

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars nach § 241a HGB</p> <p>Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars entfällt, sofern Einzelkaufleute an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als jeweils 600.000 EUR Umsatzerlöse und jeweils 60.000 EUR Jahresüberschuss aufweisen (vgl. auch Bürokratieentlastungsgesetz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Rückwirkende</u> Ermittlung der Schwellenwerte • Bei Neugründung werden Einzelkaufleute bereits beim erstmaligen Unterschreiten der Schwellenwerte von der Buchführungspflicht befreit 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Pflichtangaben nach § 264 Abs. 1a HGB</p> <p>Im JA sind folgende Pflichtangaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firma • Sitz • Registergericht • Handelsregisternummer 	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben entweder im Anhang oder an anderer hervorgehobener Stelle (z.B. Deckblatt) • Hinweis, sofern Gesellschaft sich in Liquidation befindet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Befreiungsmöglichkeiten nach § 264 Abs. 3 HGB</p> <p>Für Verzicht auf Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des JA gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung aller Gesellschafter des TU zur Befreiung für das jeweilige GJ • Erklärung des MU, für vom TU bis zum Abschlussstichtag eingegangene Verpflichtungen im folgenden GJ einzustehen • Aufstellung und Prüfung des KA erfolgen nach Rechtsvorschriften des Sitzstaats des MU • Tatsächliche Einbeziehung in KA ist erfolgt und es wurde Hinweis auf Befreiung im Konzernanhang gegeben • Für zu befreiende TU sind Beschluss nach Nr. 1, die Erklärung nach Nr. 2 sowie der KA mit Bestätigungsvermerk zum KA und Konzernlagebericht des MU nach Nr. 3 offengelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein • Klarstellung Verlustübernahme bei TU • Keine bloße Verlustübernahme, sondern Einstandspflicht des MU (Übernahme sämtlicher Verpflichtungen) • Begrenzung Einstandspflicht auf Dauer von <u>einem Jahr</u> • MU übernimmt nicht nur Verluste, sondern auch Liquiditätsengpässe des TU • Bestehende Regelungen in EAV können beibehalten werden • Verlustübernahme nach § 302 AktG weiterhin ausreichend 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Befreiungsmöglichkeiten nach § 264b HGB</p> <p>Haftungsbeschränkte PersG braucht Vorschriften der §§ 264 ff. HGB nicht anwenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In KA eines persönlich haftenden Gesellschafters oder • In KA eines MU mit Sitz in EU/EWR einbezogen 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung zur Befreiung ist „größere Gesamtheit“ (mind. drei Unternehmen) • Größere Gesamtheit nicht erforderlich, wenn Komplementär befreienden KA aufstellt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1. Allgemeine Änderungen

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Allgemeine Grundsätze für die Gliederung nach § 265 Abs. 5 HGB</p> <p>Einfügen von zusätzlichen Posten und Zwischensummen bei Gliederung von Bilanz sowie GuV möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Vorschrift ist sinnvoll bei Unternehmen, die durch Zwischensummen branchenspezifische Größen angeben können Das Einfügen von Zwischensummen ist nur dann zulässig, wenn dies keine <u>negative</u> Auswirkung auf die bzw. Beeinträchtigung der Aussagekraft und Klarheit des Abschlusses zur Folge hat 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Neufassung Schwellenwerte zur Klassifizierung von KapG nach § 267 HGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Kleine KapG: ≤ 6 Mio. EUR Bilanzsumme ≤ 12 Mio. EUR Umsatzerlöse ≤ 50 Arbeitnehmer Mittelgroße KapG: ≤ 20 Mio. EUR Bilanzsumme, ≤ 40 Mio. EUR Umsatzerlöse, ≤ 250 Arbeitnehmer Große KapG (bei Überschreitung der Schwellenwerte für mittelgroße KapG) 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung Schwellenwerte grds. für GJ, die nach 31.12.2015 beginnen Möglichkeit vorzeitiger Anwendung der Schwellenwerte im „Paket“ mit Neudefinition der Umsatzerlöse bereits ab GJ 2014 (bspw. für Offenlegung) bzw. ab 2015 (bspw. für Befreiung Prüfungspflicht) Erstanwendung in Art. 75 Abs. 2 EGHGB Bestimmung Bilanzsumme nach § 266 Abs. 2 HGB ohne Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ Zur Einstufung in Größenklasse müssen mind. zwei aus drei Werten in mind. zwei aufeinander folgenden GJ unterschritten bzw. überschritten werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1. Allgemeine Änderungen

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Größenklasseneinstufung bei Neugründung/Formwechsel nach § 267 Abs. 4 HGB</p> <p>Grundsätzlich gilt nach § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB, dass die Rechtsfolgen der Größenklasseneinstufung im Falle einer Neugründung oder Umwandlung bereits dann eintreten, wenn die entsprechenden Schwellenwerte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung oder Umwandlung unter- oder überschritten werden.</p> <p>Klarstellung: Bei Formwechsel finden die Ausführungen zu § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB dann keine Anwendung (§ 267 Abs. 4 Satz 3 HGB), wenn die formwechselnde Gesellschaft eine KapG oder PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In den Fällen des Formwechsels einer KapG bzw. haftungsbeschränkten PersG gilt die allgemeine Regelung, die eine Kontinuität über zwei aufeinander folgende GJ sicherstellt. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Einschränkung Befreiungsmöglichkeiten nach § 267a HGB für Kleinst-KapG</p> <p>Keine Kleinst-KapG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investmentgesellschaften (§ 1 Abs. 11 KAGB) • Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 1a Abs. 1 UBGG) • Holdinggesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Best. Gesellschaften dürfen Erleichterungen nach § 267a HGB nicht beanspruchen • Führungs- oder Funktionsholdings, Komplementär-GmbH oder Organträger profitieren (weiterhin) von Erleichterungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Beteiligungen nach § 271 Abs. 1 HGB</p> <p>Eine Beteiligung wird zukünftig nach § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie vermutet, wenn mehr als 20 % der Anteile gehalten werden.</p> <p>Die Rechtsfolgen der Qualifizierung von Anteilen als Beteiligung spiegeln sich in deren gesondertem Ausweis im Finanzanlagevermögen (§ 266 HGB) sowie den für Finanzanlagen einschlägigen Bewertungsregelungen (§ 253 Abs. 3 HGB) wider.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsvermutung kann widerlegt werden, wenn keine dauernde Verbindung der Unternehmen angestrebt wird • Weiterhin keine Angabe zu Rechtsform des Beteiligungsunternehmens oder der Art der Verbriefung der Anteile 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ausschüttungssperre nach § 272 Abs. 5 HGB</p> <p>Für noch nicht an KapG ausgeschüttete Beteiligungserträge Bildung ausschüttungsgesperrter Rücklage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Teil des Beteiligungsertrags, der auf eine Beteiligung entfällt, übersteigt Beträge, die in GuV als Dividende oder Gewinnanteil ausgewiesen werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Begriff „Anspruch“ ist bilanzrechtlich auszulegen; „quasisichere“ Vereinnahmung ausreichend • Phasengleiche Gewinnvereinnahmung bleibt bestehen • Derzeit kein Anwendungsfall in Deutschland 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Änderungen in der Bilanz

2. Änderungen in der Bilanz					
Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Nutzungsdauer immaterieller VG nach § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB</p> <p>Bestimmung der Nutzungsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern keine verlässliche Schätzung voraussichtlicher Nutzungsdauer für selbst geschaffene immaterielle VG oder erworbene GoF möglich, ist diese mit zehn Jahren zu schätzen und planmäßig abzuschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuregelung ist „nur“ auf nach dem 31.12.2015 aktivierte, selbst geschaffene immaterielle VG oder erworbene GoF anzuwenden • Erläuterung Abschreibungszeitraum bei aktiviertem GoF im Anhang (vgl. § 285 Nr. 13 HGB) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Klarstellung zu Anschaffungspreisminderungen nach § 255 Abs. 1 HGB</p> <p>Aufgrund Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen kann kein Erwerbsgewinn aus Anschaffungspreisminderungen entstehen. Anschaffungspreisminderungen (Skonti, Boni) können vom Anschaffungspreis nur in Abzug gebracht werden, sofern diese einzeln und direkt dem VG zurechenbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschrift wird durch BilRUG geändert bzw. konkretisiert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Gewinn- und Verlustvortrag nach § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB</p> <p>Gewinn- und Verlustvortrag soll (künftig) in Bilanz gezeigt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Faktische Möglichkeit einer Anhangangabe bleibt (weiterhin) bestehen • Keine größenabhängigen Befreiungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Anlagespiegel nach § 268 Abs. 2 HGB</p> <p>Mittelgroße und große KapG haben (künftig) Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang darzustellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines gesonderten Anlageverzeichnisses ist (weiterhin) möglich • Für kleine KapG ist Angabe im Anhang (weiterhin) freiwillig • Im Anlageverzeichnis sind aktivierte Zinsen für FK für jeden Posten gesondert anzugeben 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Angabe der Fristigkeit der Verbindlichkeiten nach § 268 Abs. 5 HGB</p> <p>Künftig nicht nur Vermerk des Betrags von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, sondern auch Ausweis des Betrags mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher ergab sich dieser Betrag als Differenz aus Summe gesamte Verbindlichkeiten und Beträgen mit Laufzeiten bis 1 Jahr • Angabepflicht zum Gesamtbetrag Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit > 5 Jahre bleibt bestehen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Änderungen in der GuV

3. Änderungen in der GuV					
Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Anpassung GuV-Gliederung nach § 275 HGB Anpassung GuV-Gliederung durch Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses und der „nur“ noch im Anhang erfolgenden Erläuterung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung ist sowohl im GKV (nach § 275 Abs. 2 HGB) als auch im UKV (nach § 275 Abs. 3 HGB) vorzunehmen Erläuterung außergewöhnlicher Aufwendungen und Erträge im Anhang nach § 285 Nr. 31 HGB 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Definition Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB Abgrenzung Umsatzerlöse nicht mehr „nur“ als Erlöse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sondern <u>auch</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsatzerlöse entstammen regelmäßig der üblichen, gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens Umsatzerlöse fallen typischerweise an und dies sowohl planmäßig als auch regelmäßig bzw. wiederkehrend Umsatzerlöse werden im Zusammenhang mit Leistungsaustausch und Fokussierung auf den Markt (verstanden als Absatzmarkt) erbracht <ul style="list-style-type: none"> Hierbei kann es sich bei dem „Markt“ auch um einen „internen“ Absatzmarkt handeln (Vermietungen oder Veräußerungen an Mitarbeiter) Entscheidend für Beurteilung Umsatzerlöse ist das mit Geschäftsmodell bzw. Geschäftstätigkeit verfolgte, geplante und bewusst gewollte <u>sowie</u> gesteuerte Absatzprogramm des Unternehmens Hier darf kein Widerspruch zwischen der Bestimmung der Umsatzerlöse aus der Tätigkeit des Unternehmens und dem in der Satzung niedergelegten Geschäftszweck bestehen <ul style="list-style-type: none"> Satzung kann hierbei nur als plausibilisierend, nicht jedoch als allein entscheidend angesehen werden 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Steuern sind abzuziehen, die direkt mit dem Umsatz in Verbindung stehen Gesonderte Bestimmung der zeitgleich mit den Umsatzerlösen anfallenden, in diesen enthaltenen, weiterbelasteten Verbrauchsteuern Zunahme Umsatzerlöse ggü. vorherigem Rechtsstand Bei erstmaliger Anwendung „neuer“ Umsatzerlösdefinition nach § 277 Abs. 1 HGB Hinweis im Anhang auf fehlende Vergleichbarkeit <ul style="list-style-type: none"> Daher zusätzliche Angabe der Umsatzerlöse für das Vorjahr unter Anwendung der „neuen“ Umsatzerlösdefinition nach § 277 Abs. 1 HGB erforderlich 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>GuV-Gliederung bei erstmaliger Anwendung Nach Auffassung des HFA <u>nicht zulässig</u>, im Abschluss für das GJ 2016 die Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der „alten“ Gliederung i.d.F. vor BilRUG darzustellen. Vielmehr muss eine Anpassung des VJ erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Gliederungsschema nach BilRUG für 2016 zwingend anzuwenden siehe 6. Erstanwendung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Änderungen im Anhang und Lagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
Angaben zu Haftungsverhältnissen nach § 268 Abs. 7 HGB Angaben zu Haftungsverhältnissen sind nach § 268 Abs. 7 HGB i.V.m. § 251 HGB im Anhang vorzunehmen	<ul style="list-style-type: none"> Damit entfällt Möglichkeit, Angaben auch in bzw. unter der Bilanz vorzunehmen Haftungsverhältnisse sind gesondert unter Angabe von Pfandrechten und sonstigen Sicherheiten anzugeben Angabe von Verpflichtungen wg. Altersversorgung und ggü. verbundenen oder assoziierten Unternehmen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gliederung der Erläuterungen nach § 284 Abs. 1 HGB Gliederung Anhangangaben in Reihenfolge der Posten in Bilanz und GuV	<ul style="list-style-type: none"> Auch Angaben in Anhang aufzunehmen, die durch ein Wahlrecht nicht in der Bilanz/GuV gemacht werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufstellung Anlagespiegel nach § 284 Abs. 3 HGB Pflicht zur Aufstellung eines Anlagespiegels im Anhang. Dieser umfasst: <ul style="list-style-type: none"> Gesamte Anschaffungs- und Herstellungskosten, Zugänge/Abgänge des GJ, Umbuchungen des GJ, Zuschreibungen des GJ, Abschreibungen <ul style="list-style-type: none"> Gesamte Höhe zu Beginn und Ende des GJ (kumuliert), Abschreibungen des GJ, Veränderungen des GJ in den kumulierten Abschreibungen aus Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen 	<ul style="list-style-type: none"> Sind in die Herstellungskosten FK-Zinsen einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im GJ aktiviert worden ist 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausweitung der Angaben von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften nach § 285 Nr. 3 HGB <ul style="list-style-type: none"> Künftig zusätzliche Angabe von hieraus resultierenden finanziellen Auswirkungen Konkretisierung Berichtspflicht, sofern Risiken und Chancen wesentlich sind und für Beurteilung Finanzlage erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtend nun auch quantitative Angaben zu den Auswirkungen auf die Finanzlage 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Änderungen im Anhang und Lagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
Gesonderte Angabe von sonstigen finanziellen Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB <ul style="list-style-type: none"> Angabepflicht von sonstigen finanziellen Verpflichtungen, soweit nicht in Bilanz vorhanden und nicht nach § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> Angabe von Verpflichtungen wg. Altersversorgung sowie ggü. verbundenen oder assoziierten Unternehmen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufgliederung Umsatzerlöse nach § 285 Nr. 4 HGB Klarstellung Gesetzeswortlaut im Zusammenhang mit Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB <ul style="list-style-type: none"> Aufgliederung Umsatzerlöse nach Tätigkeitsgebieten <u>sowie</u> geografischen Märkten knüpft nicht mehr nur an Organisation des Verkaufs von Produkten, sondern auch der Vermietung und Verpachtung von Produkten 	<ul style="list-style-type: none"> Für kleine KapG besteht nach § 288 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu verzichten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erleichterung Angaben zu Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB Für Beteiligung sind im Anhang anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz Höhe des Anteils am Kapital Eigenkapital sowie Ergebnis des letzten GJ Achtung: Angaben über Anteilsbesitz zu Unternehmen mit einer Beteiligungsvermutung > 20 %	<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um Beteiligungen i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB (widerlegbare Beteiligungsvermutung) Ergänzung der Vorschrift durch § 285 Nr. 11b HGB: Angabe von (börsennotierten) KapG über alle Beteiligungen an großen KapG mit > 5 % der Stimmrechte 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angaben Nutzungsdauer des GoF nach § 285 Nr. 13 HGB Erläuterung AfA-Dauer des bilanzierten GoF unabhängig von im Rahmen der Bewertung ermittelter ND	<ul style="list-style-type: none"> Bisher war dies nur notwendig, sofern Nutzungsdauer des GoF > 5 Jahre 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angaben zum Konzern nach § 285 Nr. 14 HGB Angaben beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz des MU der KapG, das KA für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt Ort, wo KA erhältlich 	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall der Einschränkung, dass der Ort nicht anzugeben ist, wenn KA offengelegt wurde; Verzicht auf Berichterstattung für kleine KapG möglich 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angaben zum Konzern nach § 285 Nr. 14a HGB Angaben beziehen sich auf: <ul style="list-style-type: none"> Name und Sitz des MU der KapG, das KA für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt Ort, wo KA erhältlich 	<ul style="list-style-type: none"> Für kleine KapG besteht nach § 288 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zum Ort zu verzichten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Änderungen im Anhang und Lagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Erweiterte Berichtserfordernisse nach § 285 Nr. 15a HGB</p> <p>Künftig gelten Berichtserfordernisse auch für GmbH sowie Gesellschaften i.S.d. § 264a HGB zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genussrechten, • Wandelschuldverschreibungen, • Optionsscheinen • oder ähnliche Wertpapieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Für kleine KapG besteht nach § 288 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu verzichten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ausweitung und Ergänzung von Angaben zu latenten Steuern nach § 285 Nr. 30 HGB</p> <p>Wenn Steuerschulden in Bilanz angesetzt sind, wird Angabe zu latenten Steuersalden sowie zu Änderungen dieser Steuersalden im Laufe des GJ verlangt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anhangangabe kann auch erforderlich sein, wenn aufgrund eines saldierten Ausweises nur ein Aktivüberhang bilanziell gezeigt wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Gesonderter Ausweis außergewöhnlicher Posten nach § 285 Nr. 31 HGB</p> <p>Unternehmen haben Betrag und Art der einzelnen außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträge im Anhang anzugeben, sofern diese von außergewöhnlicher Bedeutung sind</p> <p>Hinweis: Keine Befreiung für kleine KapG mehr</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle GuV-Posten können betroffen sein • Angabe ersetzt die bisher ausgewiesenen Posten der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge • Ausweis eines Gesamtbetrags – wie bisher in der GuV – genügt nicht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Periodenfremde Sachverhalte nach § 285 Nr. 32 HGB</p> <p>Erläuterung periodenfremder Aufwendungen und Erträge wird von § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB a.F. nach § 285 Nr. 32 HGB verschoben</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Achtung:</u> Inhaltlich ändert sich nichts 	<ul style="list-style-type: none"> • Anhangangabe nur für Beträge, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Verlagerung Nachtragsberichterstattung in den Anhang nach § 285 Nr. 33 HGB</p> <p>Ausweitung des Nachtragsberichts ergibt sich, da künftig auch Informationen zu finanziellen Auswirkungen der berichteten Vorgänge verlangt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für kleine KapG besteht nach § 288 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu verzichten • <u>Achtung:</u> Verbale Erläuterungen sind ausreichend 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Ergebnisverwendung nach § 285 Nr. 34 HGB</p> <p>Angaben zur Ergebnisverwendung werden Bestandteil des JA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung Ergebnisverwendung <u>entweder</u> mit Ergebnisverwendungsvorschlag <u>oder</u> Ergebnisverwendungsbeschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Für kleine KapG besteht nach § 288 Abs. 1 HGB die Möglichkeit, auf die Berichterstattung zu verzichten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Änderungen im Anhang und Lagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
Erweiterte Berichtspflichten für kleine Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> • § 285 Nr. 3a HGB • § 285 Nr. 7 HGB, jedoch ohne Trennung nach Gruppen • § 285 Nr. 31 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Angaben spätestens für GJ beginnend nach dem 31.12.2015 zu beachten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erweiterte Berichtspflichten für mittelgroße Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> • Bei Angabe § 285 Nr. 3 HGB auch die Auswirkungen auf die Finanzlage • § 285 Nr. 21 HGB: Angaben nur dann von allen KapG zu machen, wenn es sich um Geschäfte mit den hier definierten nahestehenden Unternehmen/Personen handelt • § 285 Nr. 15a, 30, 31, 33, 34 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Angaben spätestens für GJ beginnend nach dem 31.12.2015 zu beachten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusätzliche Erleichterungen für kleine Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> • § 264c Abs. 2 Satz 9 HGB • § 265 Abs. 4 Satz 2 HGB • § 285 Nr. 10, 11, 11a, 11b, 14, 14a (z.T.), 15, 15a, 18 Buchstabe a, 18 Buchstabe b, 24, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Erleichterungen spätestens für GJ beginnend nach dem 31.12.2015 zu beachten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusätzliche Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften <ul style="list-style-type: none"> • § 285 Nr. 32 HGB • § 285 Nr. 21 HGB: Angaben nur dann von allen KapG zu machen, wenn es sich um Geschäfte mit den hier definierten nahestehenden Unternehmen/Personen handelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Erleichterungen spätestens für GJ beginnend nach dem 31.12.2015 zu beachten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angaben im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 HGB Im Lagebericht ist verpflichtend einzugehen auf: <ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsbericht • Zweigniederlassungen • F&E sowie • Finanzinstrumente 	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Soll-Vorschrift wird klarstellend Pflichtberichterstattung • Nachtragsbericht nun Bestandteil des Anhangs (nach § 285 Nr. 33 HGB) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5. Änderungen in der konsolidierten Rechnungslegung

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
Anhebung Schwellenwerte in § 293 HGB <ul style="list-style-type: none"> • Bruttomethode (unkonsolidiert): ≤ 24 Mio. EUR Bilanzsumme ≤ 48 Mio. EUR Umsatzerlöse ≤ 250 Arbeitnehmer • Nettomethode (konsolidiert): ≤ 20 Mio. EUR Bilanzsumme ≤ 40 Mio. EUR Umsatzerlöse ≤ 250 Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Schwellenwerte grds. für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen • Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung im „Paket“ mit Neudefinition der Umsatzerlöse bereits ab GJ 2014 (Art. 75 Abs. 2 EGHGB) • Bestimmung Bilanzsumme nach § 266 Abs. 2 HGB 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wertansätze bei (erstmaliger) Einbeziehung in den KA nach § 301 Abs. 2 HGB Stellt MU (erstmalig) KA auf bzw. ist TU (erstmalig) einbeziehungspflichtig, sind die Wertansätze des GJ zugrunde zu legen, für das der KA aufgestellt wird. <ul style="list-style-type: none"> • Künftig in Ausnahmefällen Wahlrecht, die Wertansätze des TU entweder zum Zeitpunkt der Einbeziehung zugrunde zu legen <u>oder</u> zum historischen Erwerbszeitpunkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschrift ist nicht abhängig davon, ob der KA freiwillig aufgestellt wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ergebniswirksame Auflösung passiver Unterschiedsbeträge nach § 309 Abs. 2 HGB Ein auf Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, sofern dies den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und Bewertungsmethoden entspricht	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung bilanzpolitischer Ermessensspielräume und Möglichkeiten bei Behandlung bzw. Auflösung dieser Beträge 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anpassung Equity-Methode (§ 312 Abs. 3 HGB) Durch Anpassung des § 312 Abs. 3 HGB können auch bei assoziierten Unternehmen Erleichterungen nach § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB angewendet werden. Zusätzlich erfolgt eine Abschaffung der bisherigen Regelung zur Zwischenergebniseliminierung nach § 312 Abs. 5 HGB durch einen direkten Verweis auf die Anwendung der §§ 304 und 306 HGB.	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung und zu latenten Steuern • Retrospektive Sichtweise und Bewertung der zum 01.01.2016 vorliegenden Sachverhalte • Ggf. erfolgswirksame Effekte 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Änderungen im Konzernanhang und Konzernlagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Ausweitung der Anhangberichterstattung zu Bilanz und GuV nach § 313 HGB</p> <p>Angaben nach § 313 Abs. 2 Nr. 4 und 5 HGB nicht erforderlich, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>Die Pflicht zur Angabe von EK und Ergebnis nach § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB braucht zudem dann nicht erfüllt werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen JA nicht offenlegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Konzernanhang entfällt damit die Verpflichtung zur Angabe von EK und Ergebnis bei einem Beteiligungunternehmen, wenn dieses selbst seinen JA nicht offenlegt und bspw. die Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Abs. 3 HGB oder § 264b HGB beansprucht. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Pflichtangaben des Konzernanhangs nach § 314 Abs. 1 HGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Nr. 2: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 3 HGB (Ausweitung Angaben von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften) Nr. 2a: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 3a HGB (gesonderte Angabe von sonstigen finanziellen Verpflichtungen) Nr. 3: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 4 HGB (Aufgliederung der Umsatzerlöse) Nr. 7b: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 15a HGB (erweiterte Berichtserfordernisse) Nr. 22: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 30 HGB (Ausweitung und Ergänzung von Angaben zu latenten Steuern) Nr. 23: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 31 HGB (gesonderter Ausweis außergewöhnlicher Posten) Nr. 24: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 32 HGB (periodenfremde Sachverhalte) Nr. 25: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 33 HGB (Verlagerung Nachtragsbericht in den Anhang) Nr. 26: analog Einzelabschluss § 285 Nr. 34 HGB (Ergebnisverwendung) 	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen der Pflichtangaben in § 314 Abs. 1 HGB unterliegen zumeist nicht konzernspezifischen Änderungen oder Neuerungen, sondern folgen denen im JA 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Änderung Angaben zu Bezügen nach § 314 Abs. 3 HGB</p> <p>Mit Änderung des § 314 Abs. 3 HGB entfällt Angabepflicht i.S.d. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a und b HGB (Angaben zu Bezügen für Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrats, Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung eines MU sowie für frühere Mitglieder) analog Einzelabschluss nach § 286 Abs. 4 HGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> Angabe der Bezüge kann unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angabe Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6. Änderungen im Konzernanhang und Konzernlagebericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
Angaben im Lagebericht nach § 315 Abs. 2 HGB Im Lagebericht ist verpflichtend einzugehen auf: <ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsbericht • Zweigniederlassungen (NEU) • F&E sowie • Finanzinstrumente • Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bei Vorliegen Kapitalmarktorientierung i.S.d. § 264a HGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Soll-Vorschrift wird klarstellend Pflichtberichterstattung • Nachtragsbericht nun Bestandteil des Anhangs (nach § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB) • NEU: Berichterstattung über Zweigniederlassungen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Offenlegung

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
Vorzeitige Anwendung der erhöhten Größenkriterien ab 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Erleichterungen bei Offenlegung aufgrund von Größenklassenwechsel 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Neufassung Offenlegung nach § 325 Abs. 1 HGB JA, Lagebericht, Bestätigungsvermerk (bzw. Versagungsvermerk) sind gemeinsam innerhalb der Frist von einem Jahr nach Abschlussstichtag des jeweiligen GJ offenzulegen <ul style="list-style-type: none"> • Ist im JA ein Vorschlag für Ergebnisverwendung (und nicht der Beschluss) enthalten (§ 285 Nr. 34 HGB), ist Beschluss über Ergebnisverwendung gesondert offenzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einhaltung von Offenlegungspflichten durch Einreichen ungeprüfter JA/KA • Es sind festgestellte/gebilligte JA/KA offenzulegen • Offenlegung von Änderungen bei JA/KA bzw. (Konzern-) Lagebericht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Offenlegungspflicht und Vorgehen bei verspäteter Offenlegung nach § 325 Abs. 1a HGB Nach § 325 Abs. 1a HGB sind die in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB genannten Unterlagen (festgestellter oder gebilligter JA/KA, (Konzern-)Lagebericht und Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung) spätestens ein Jahr nach Abschlussstichtag des GJ (d.h. im Laufe des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres) einzureichen, auf das sie sich beziehen	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegungsfrist beginnt mit Abschlussstichtag des GJ und endet ein Jahr später 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Größenabhängige Erleichterungen für kleine KapG und Kleinst-KapG nach § 326 Abs. 2 Satz 1 HGB Klarstellung, dass Kleinst-KapG mit Hinterlegung Bilanz nicht alle Offenlegungspflichten nach § 325 HGB erfüllen können	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Kleinst-KapG zur Aufstellung KA verpflichtet, muss KA nach § 325 HGB gesondert offengelegt werden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7. Offenlegung

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
Neufassung § 328 Abs. 1 HGB über Form und Inhalt der Unterlagen bei Offenlegung Bei Offenlegung des JA nach § 325 Abs. 2a HGB (IFRS-Einzelabschluss), des KA (nach HGB oder IFRS) oder Lage- bzw. Konzernlageberichts sind Abschlüsse und Lageberichte so wiederzugeben, dass sie den maßgeblichen Regelungen entsprechen	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzierenden steht Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen nach §§ 326 und 327 HGB zu Nach § 328 Abs. 1a HGB ist Datum der Feststellung bzw. Billigung anzugeben Bei Offenlegung ist infolge Änderung des § 325 Abs. 1 HGB die Offenlegung des Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerks zu beachten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erstmalige Anwendung der Offenlegungserleichterungen	<ul style="list-style-type: none"> Erstmalige Anwendung der Änderungen für JA 2016 in 2017 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Änderungen für Kreditinstitute, Versicherungen und Genossenschaften

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
Anzuwendende Vorschriften für Kreditinstitute/Finanzdienstleister nach § 340a HGB und Versicherungen nach § 341a HGB <ul style="list-style-type: none"> Klarstellung, dass nach § 340a Abs. 1 HGB Kreditinstitute, die börsennotierte Aktiengesellschaften oder KGaA sind, auch Regelungen nach § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) anzuwenden haben Keine Angabe von außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen nach § 285 Nr. 31 HGB bzw. nach § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB; es bleibt bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen beim gesonderten Ausweis von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in der GuV 	<ul style="list-style-type: none"> Im Anhang Erläuterung außerordentlicher Posten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, soweit die hier ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind Erstmalige Anwendung der Anpassungen der §§ 340a ff. HGB und §§ 341 ff. HGB auf JA und KA sowie Lage- und Konzernlageberichte für GJ 2016 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorschriften für Genossenschaften nach §§ 336 bis 339 HGB Materielle Änderungen des HGB werden im Bereich der Genossenschaften durch verpflichtende Anwendung der §§ 265 bis 289 HGB übertragen	<ul style="list-style-type: none"> Alle durch BilRUG geänderten Anhangangaben sind auch von Genossenschaften vorzunehmen; keine besonderen Erleichterungen für Genossenschaften 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

8. Änderungen für Kreditinstitute, Versicherungen und Genossenschaften

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Kleinst-Genossenschaften: Verzicht auf Aufstellung eines Anhangs nach § 338 Abs. 4 HGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinst-Genossenschaften brauchen keinen Anhang zu erstellen, wenn folgende Angaben unter Bilanz gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Haftungsverhältnissen (§§ 251, 268 Abs. 7 HGB) • Angaben über Zahl der im Laufe des GJ eingetretenen und ausgetretenen sowie die am Schluss des GJ der Genossenschaft angehörenden Mitglieder (§ 338 Abs. 1 Satz 2 HGB) • Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbands, dem die Genossenschaft angehört (§ 338 Abs. 1 HGB) • Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats zustehen; Beträge dieser Forderungen können für jedes Organ in Summe angegeben werden (§ 338 Abs. 3 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Von den ansonsten für Genossenschaften erforderlichen zusätzlichen Angaben im Anhang nach § 338 HGB brauchen Kleinst-Genossenschaften <u>nicht</u> die Angabe nach § 338 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats sowie zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzunehmen • Sofern Kleinst-Genossenschaft von Erleichterungen nach § 326 Abs. 2 HGB (Hinterlegung der Bilanz) Gebrauch macht, gilt § 9 Abs. 6 Satz 3 HGB • Einsichtnahme in Bilanz einer Kleinst-Genossenschaft nur auf Antrag möglich und erfolgt durch Übermittlung einer Kopie 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

9. Zahlungsbericht

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors nach §§ 341q ff. HGB</p> <p>Angabe von Gesamtbetrag der Zahlungen (Art der Zahlung bzw. Sachverhalt) sowie über Zahlungen an staatliche Stellen (Nutzungsentgelt, Lizenzen, Bonuszahlungen, Steuerzahlungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung projektbezogener Zahlungen in Gesamtbetrag der Zahlungen je Projekt <u>sowie</u> Unterteilung nach Art und Sachverhalt 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Rechenschaftspflicht für große Unternehmen sowie Unternehmen des öffentlichen Interesses (mineralgewinnende Industrie oder Holzeinschlag in Primärwäldern) • Berichtspflicht trifft nicht „nur“ Zahlungen an Drittstaaten, sondern auch EU-intern aktive Unternehmen • Bei mit KJ übereinstimmendem GJ ist ein Zahlungsbericht erstmals für <u>GJ 2016</u> zu erstellen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

9. Zahlungsbericht

9. Zahlungsbericht					
Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Konzernzahlungsbericht für MU nach § 290 HGB Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernzahlungsberichts trifft MU nach § 290 HGB</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Erstellung Konzernzahlungsbericht bzw. Verzicht auf Erstellung Konzernzahlungsbericht zu erfolgen hat bzw. möglich ist, finden sich in §§ 341s, 341v HGB 	<ul style="list-style-type: none"> Die durch das BilRUG aufgenommenen Bestimmungen der §§ 341q ff. HGB sind erstmals für das nach Inkrafttreten des BilRUG beginnende GJ zu beachten (Art. 75 Abs. 3 EGHGB) Bei mit KJ übereinstimmendem GJ ist Zahlungsbericht somit erstmals für <u>GJ 2016</u> zu erstellen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Pflicht zur Aufstellung des Konzernzahlungsberichts nach § 341v Abs. 4 HGB Besonderheit in der Praxis, wenn nach § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten oder Verzögerungen bei Beschaffung der notwendigen Unterlagen keine Pflicht zur Aufstellung eines KA besteht. Sofern das nicht für Unterlagen des Konzernzahlungsberichts zutrifft, besteht weiterhin die Pflicht, diesen aufzustellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Konzernzahlungsbericht benötigt (ausschließlich) Daten über Zahlungen an staatliche Stellen; daher können in der Praxis solche Fälle vorkommen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

10. Erstanwendung

10. Erstanwendung					
Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Regelanwendung des BilRUG ab GJ 2016 nach Art. 75 Abs. 1 EGHGB Verpflichtend anzuwenden sind die Änderungen des BilRUG erstmals für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich der Erstanwendung sind (auch) die beschriebenen Wahlrechte zur Erstanwendung zu beachten (z.B. Schwellenwerte nach §§ 267, 293 HGB) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Vorzeitige Anwendung der HGB-Schwellenwerte (§§ 267, 293 HGB) nach Art. 75 Abs. 2 EGHGB HGB-Schwellenwerte können bereits ab dem GJ 2014 angewendet werden, sofern Anwendung „neuer“ Werte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Mitarbeiteranzahl) im „Paket“ mit Neudefinition der Umsatzerlöse zu einem Bilanzstichtag</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bei Erstanwendung „neuer“ Umsatzerlösdefinition ist im Anhang des gewählten Übergangsjahres (einmalig) darauf hinzuweisen und der Vorjahresbetrag analog der Neufassung nach § 277 Abs. 1 HGB anzugeben und zu erläutern 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

10. Erstanwendung

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
Erstmalige Anwendung der Zahlungsberichte nach Art. 75 Abs. 3 EGHGB Die neuen Vorschriften zur Erstellung sog. Zahlungsberichte sind erstmals für GJ beginnend nach dem 23.07.2015 anzuwenden	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich betroffener Unternehmen, Aufbau etc. vgl. §§ 341q ff. HGB 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erstmalige Anwendung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB nach Art. 75 Abs. 4 EGHGB Bestimmungen sind erstmals anzuwenden auf Vorgänge, die nach dem 31.12.2015 beginnen	<ul style="list-style-type: none"> Für selbst geschaffene immaterielle VG ist dabei auf die erstmalige Aktivierung abzustellen (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 EGHGB) Für entgeltlich erworbene GoF ist der Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs maßgeblich, aus dem der GoF herrührt (Art. 75 Abs. 4 Satz 2 EGHGB) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Art. 75 Abs. 5 EGHGB: Unterschiedsbeträge aus Art. 67 Abs. 1 und 2 EGHGB Sind künftig innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bzw. sonstigen betrieblichen Erträge auszuweisen	<ul style="list-style-type: none"> Bezeichnung künftig „Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ bzw. „Erträge nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
GuV-Gliederung bei erstmaliger Anwendung Nach Auffassung des HFA <u>nicht zulässig</u> , im Abschluss für das GJ 2016 die Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der „alten“ Gliederung i.d.F. vor BilRUG darzustellen. Vielmehr muss eine Anpassung des VJ erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> Gliederungsschema nach BilRUG für 2016 zwingend anzuwenden Umsatzerlöse in GuV für das VJ in der Höhe wie in 2015 Angabe Umsatzerlöse nach „neuer“ Definition nur im Anhang Keine Umgliederungen in der GuV des VJ außer a.o.-Posten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auswirkungen der „neuen“ HGB-Schwellenwerte auf die Prüfungspflicht nach § 316 HGB Prüfungspflicht besteht nach § 316 HGB nur für mittelgroße KapG sowie große KapG. Es sind bei Inkrafttreten des BilRUG drei Fallkonstellationen denkbar: <ul style="list-style-type: none"> Prüfung hat noch nicht begonnen: keine weiteren Auswirkungen, so dass Mandant von Prüfung zurücktreten kann 	<ul style="list-style-type: none"> KapG können durch Erhöhung der HGB-Schwellenwerte nach §§ 267, 293 HGB in Abhängigkeit der jeweiligen Größenklasse Offenlegungserleichterungen nach §§ 326, 327 HGB bzw. mangels Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses beanspruchen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung hat begonnen, wurde aber noch nicht abgeschlossen: Auswirkungen ergeben sich auf noch nicht erbrachte Prüfungshandlungen, so dass Mandant „nur“ von diesen zurücktreten kann • Prüfung wurde bereits abgeschlossen: keine Auswirkungen, da eine durchgeführte (Pflicht-) Prüfung nicht nachträglich in freiwillige Prüfung umqualifiziert werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Abschluss aufgrund Offenlegungserleichterungen nach §§ 326, 327 HGB „nur“ teilweise offengelegt wird und sich Bestätigungsvermerk auf vollständigen JA bezieht, ist im Anhang nach § 328 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 2 HGB darauf hinzuweisen 				
--	--	--	--	--	--

11. Änderungen in PubiG, AktG und GmbHG

11. Änderungen in PubiG, AktG und GmbHG					
Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungsbedarf	Referenz/Notizen
<p>Änderungen im PubiG Mit Anpassungen des PubiG Klarstellung, dass die im HGB erfolgten <u>Änderungen</u> durch BilRUG ebenso von Unternehmen, die ihre Rechnungslegung auf Grundlage des PubiG erstellen, zu beachten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll künftig Gleichlauf der Vorgaben in HGB und PubiG sichergestellt sein, ohne Änderung der bestehenden Besonderheiten in der Rechnungslegung von Unternehmen nach PubiG vorzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die geänderten §§ 5, 9, 11, 13 Abs. 3 und 4 PubiG sowie §§ 14, 17 und 20 PubiG sind (erstmalig) auf JA und KA für GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen (§ 22 Abs. 5 PubiG) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Änderungen im AktG Änderungen des AktG sind im Wesentlichen <u>Folgeänderungen</u> zu materiellen Änderungen im HGB und redaktionell bedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in § 58 Abs. 2a AktG, § 152 Abs. 4 AktG sowie den §§ 240 und 261 Abs. 1 AktG beruhen auf Grundsatz der Maximalharmonisierung der Anhangangaben bei kleinen Aktiengesellschaften nach Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU • Aufhebung bisheriger Pflicht dieser Aktiengesellschaften, bestimmte aktienrechtliche Sachverhalte im Anhang auszuweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Im neuen § 26g EGAktG wird geregelt, dass Änderungen des AktG durch das BilRUG erstmals auf JA und KA für GJ anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2015 beginnen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Änderungen im GmbHG Änderungen des § 29 Abs. 4 GmbHG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug auf bei steuerlicher Gewinnermittlung gebildete Passivposten, die nicht Bestandteil eines Sonderpostens mit Rücklageanteil sein dürfen, wird gestrichen • Klarstellung, dass der Betrag der Gewinnrücklagen in der Bilanz gesondert auszuweisen ist; alternativ kann er (aber) auch im Anhang angegeben werden 	<ul style="list-style-type: none"> • EGGmbHG wird um einen neuen § 6 ergänzt: Anwendung neuer Vorgaben des GmbHG erst für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

12. Kennzahlen, Verträge, Planungen, Reporting, unterjährige Berichterstattung

Geänderte Vorschriften	Hinweise	Nicht betroffen	Erledigt	Klärungs- bedarf	Referenz/ Notizen
<p>Durch BilRUG-Änderungen sind nicht nur Kennzahlen der GuV, sondern auch Bilanzkennzahlen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen aus LuL • Verbindlichkeiten aus LuL • Financial Covenants bspw. aus Kreditverträgen • Innenfinanzierungskennzahlen • Working Capital • Rohergebnis • Bezugsgrößen für Tantieme • Bezugsgrößen für Vergütungsvereinbarungen • Bezugsgrößen für umsatzabhängige Verträge • Unternehmenskaufverträge (Kaufpreis- oder Kapitalgarantien, Earn Outs etc.) • Bezugsgrößen für gesellschaftsvertragliche Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuregelungen sind (zwingend) ab GJ 2016 zu beachten und beeinträchtigen einerseits bereits heute die Planung des Unternehmens, andererseits die Vergleichbarkeit der Zahlen im Zeitablauf • Bei Daten an Banken (z.B. SuSa, BWA) ist darauf zu achten, dass die Zahlen für 2016 bereits nach BilRUG erstellt werden • ACHTUNG zudem bei: Rumpfgeschäftsjahren, Kaufverträgen, gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen, Umwandlungsvorgängen etc. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) hat umfangreiche Änderungen sowohl für die handelsrechtlichen Regelungen zum Einzel- und Konzernabschluss als auch für weitere Gesetze zur Folge. Dabei hat es nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die externe Rechnungslegung im engeren Sinne, sondern verändert diverse Kennzahlen, so dass auch in diesem Zusammenhang Verträge und Rechtsgrundlagen zu überwachen sowie ggf. anzupassen sind.

Die Bilanzierenden müssen sich ab sofort mit den Neuregelungen des BilRUG und ihren Auswirkungen auseinandersetzen, um z.B. über eine rückwirkende Ausnutzung der erhöhten Schwellenwerte mit Blick auf mögliche Erleichterungen bei der Offenlegung zu entscheiden oder die Umsatzerlöse nach der neuen Definition des § 277 Abs. 1 HGB bereits unterjährig für das Geschäftsjahr 2016 richtig erfassen zu können. Die Neuerungen betreffen nicht nur „erst“ den Jahresabschluss 2016, sondern „schon“ die Erfassung und Abbildung der Geschäftsvorfälle ab dem 01.01.2016.

Es geht für die Praxis darum, einerseits mögliche Erleichterungen zu erkennen, um diese bereits frühzeitig wahrnehmen zu können, und andererseits auch darum, die zahlreichen Änderungen des BilRUG zu verinnerlichen, um Fehler im Zuge der Umstellung auf das neue Recht zu vermeiden. Auch Unternehmensprognosen und -planungen müssen für die Zukunft bspw. die mit dem BilRUG erweiterte Umsatzerlösabgrenzung berücksichtigen.

Durch die Vielzahl an Änderungen lässt sich erkennen, wie weitreichend das BilRUG ist; es ist daher sinnvoll, sich frühzeitig und ausführlich mit der Thematik auseinanderzusetzen, um einen problemlosen Übergang auf die Neuerungen des BilRUG zu gewährleisten.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, Tel. 089/5 59 83-139
christian.zwirner@kleeberg.de

Dr. Corinna Boecker, Tel. 089/5 59 83-139
corinna.boecker@kleeberg.de

Karl Petersen, Tel. 089/5 59 83-238
karl.petersen@kleeberg.de

Dr. Julia Busch, Tel. 089/5 59 83-139
julia.busch@kleeberg.de



Informationen zum Bilanzrecht und zum BilRUG
finden Sie unter: www.kleeberg.de/bilanzrecht

Fragen zum BilRUG richten Sie auch gerne an:
bilrug@kleeberg.de



Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 11/2016. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Hier finden Sie die
aktuellen Kleeberg
Rundschreiben:

